

99050200276000, 99050200276000

Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten beantragen

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/546732067/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050200276000, 99050200276000
Leistungsbezeichnung I	Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html
Teaser	Wenn Sie tote Equiden (z.B. Pferde, Esel, Maultiere) abholen und kremieren lassen möchten, benötigen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stelle.
Volltext	<p>Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt in Niedersachsen den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen oder Zweckverbänden übertragen lassen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter/ Tierhalterin diesen Unternehmen zu überlassen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einer zugelassenen Verbrennungsanlage (z. B. Tierkrematorium) zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Ebenso ist die Abholung eines toten Equiden aus einer staatlichen Untersuchungseinrichtung (Lebensmittel- und Veterinärinstitut des LAVES) oder der Pathologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.</p>
Begriffe im Kontext	Beseitigungspflicht, Abholung und Kremierung, Tierische Nebenprodukte, Verbrennungsanlage, Verbrennung, Tierkörperbeseitigung, Equiden
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Bitte beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung unverzüglich nach dem Tod des Equiden.
Formulare + Objekt Formular	Equidenpass im Original tierärztliche Bescheinigung

Kurztext

Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten
Ausnahmegenehmigung

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen für Equiden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden.

Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

in Niedersachsen: Veterinärämter der Landkreise, kreisfreien Städten und der Region Hannover

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch freigegeben Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

fachlich am freigegeben

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Veterinärämter der Landkreise, kreisfreien Städten und der Region Hannover